

Die Prozessfähigkeit ist das verfahrensrechtliche Pendant zur bürgerlichrechtlichen Handlungsfähigkeit und kann daher auch als prozessuale Handlungsfähigkeit bezeichnet werden.<sup>238</sup> Dies lässt sich im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof aus den allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung ableiten,<sup>239</sup> auf die Art. 38 StGHG i.V.m. Art. 31 Abs. 4 LVG abstellen.<sup>240</sup> Auf Grund der Eigenheiten des Verfassungsprozesses sind allerdings Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu machen.<sup>241</sup>

#### b) Prozessfähigkeit juristischer Personen

Das Problem der Prozessfähigkeit von juristischen Personen, insbesondere der im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof vorkommenden Behörden, kann dadurch gelöst werden, dass man ihnen ihre Prozess- und Handlungsfähigkeit durch ihre Organe unmittelbar zubilligt oder die Organe als die gesetzlichen Vertreter ansieht.<sup>242</sup> Im Zivilverfahrensrecht müssen juristische Personen durch gesetzliche Vertreter vertreten werden. Welches Organ einer juristischen Person dabei nach aussen hin als gesetzlicher Vertreter aufzutreten hat, bestimmt bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Gesetz und bei juristischen Personen des Privatrechts das Gesetz i.V.m. dem Statut der juristischen Person.<sup>243</sup>

### 5. Verfahrensrechtliche Vorgehensweise

Sowohl die Antragsberechtigung bzw. Parteifähigkeit als auch die Prozessfähigkeit sind allgemeine Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen, die zwingend vorliegen müssen und vom Staatsgerichts-

---

238 Statt vieler Rechberger/Simotta, S. 117, Rz. 182; siehe auch §§ 1 ff. ZPO.

239 §§ 1 ff. ZPO; siehe ausführlich zur Prozessfähigkeit im Zivilprozessrecht Schubert, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/1, § 1, Rz. 1 ff.

240 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 94 wählt eine andere Verweisungskette, kommt jedoch zum selben Ergebnis.

241 Siehe dazu im Bereich des Verfassungsbeschwerdeverfahrens (neu: Individualbeschwerdeverfahrens) Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 94 f.; vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 196 f., Rz. 460 ff. und Spranger, S. 46 ff.

242 So für das deutsche Verfassungsprozessrecht Benda/Klein, S. 104 f., Rz. 239; vgl. zur gesetzlichen Vertretung bei juristischen Personen im Zivilprozessrecht Schubert, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/1, § 4, Rz. 9 ff.

243 Schubert, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze II/1, § 4, Rz. 9.